

257

255

261

251

266

246

306

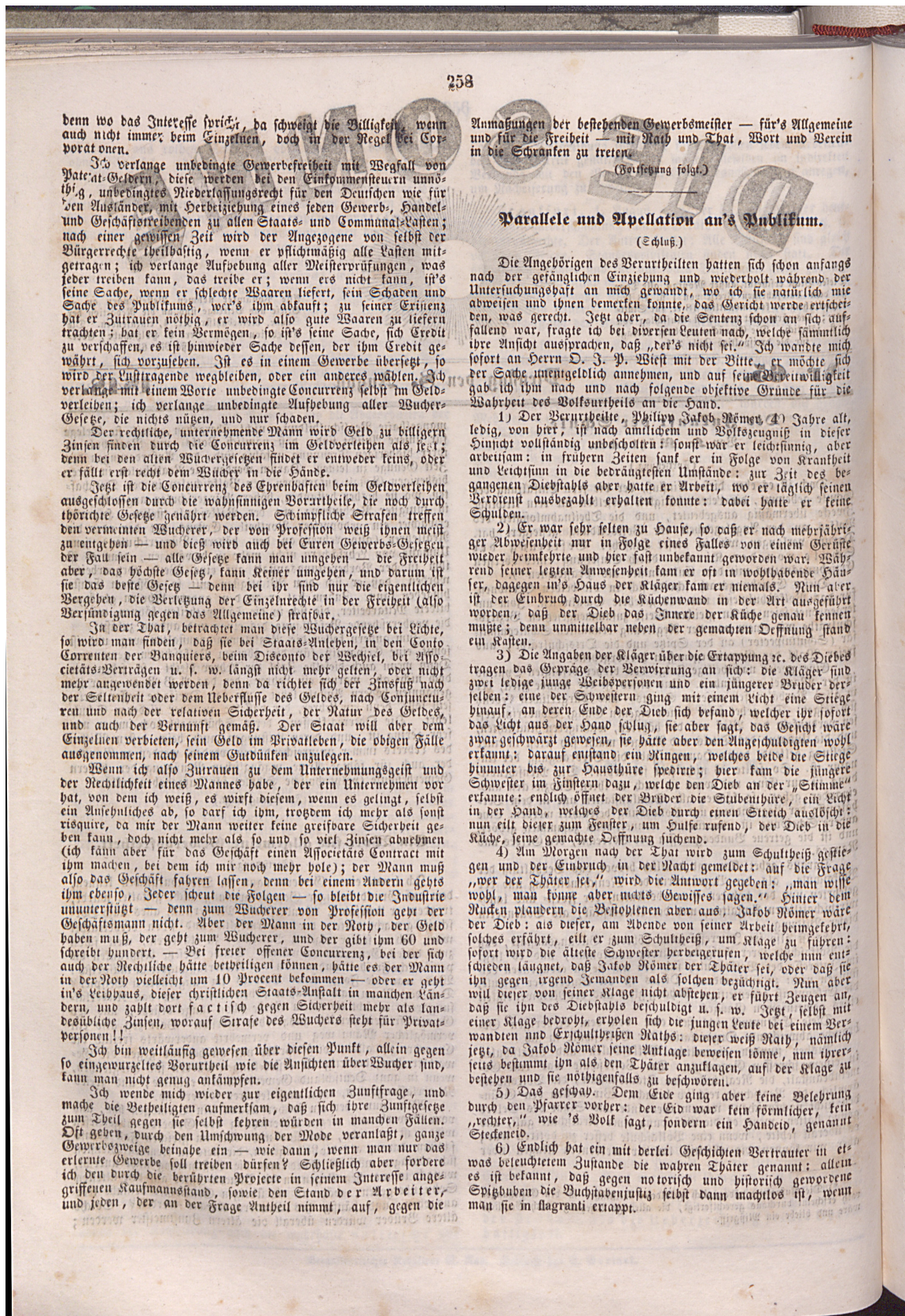
206

356

156

Ende

Anfang



denn wo das Interesse spricht, da schweigt die Billigkeit, wenn auch nicht immer dem Einzelnen, doch in der Regel bei Corvoratonen.

Ich verlange unbedingte Gewerbefreiheit mit Wegfall von Patent-Geldern, diese werden bei den Einkommensteuern unnothig, unbedingtes Niederlassungsrecht für den Deutschen wie für den Ausländer, mit Herbeiziehung eines jeden Gewerbs, Handels- und Geschäftstreibenden zu allen Staats- und Communal-Kassen; nach einer gewissen Zeit wird der Angezogene von selbst der Bürgerrechte theilhaftig, wenn er pflanzmäßig alle Kosten mitgetragen; ich verlange Aufhebung aller Meisterprüfungen, was jeder treiben kann, das treibe er; wenn er's nicht kann, ist's seine Sache, wenn er schlechte Waaren liefert, sein Schaden und Sache des Publikums, wer's ihm abkauft; zu seiner Erziehung hat er Zutrauen nöthig, er wird also gute Waaren zu liefern trachten; hat er kein Vermögen, so ist's seine Sache, sich Credit zu verschaffen, es ist hundert Sache dessen, der ihm Credit gewährt, sich vorzusehen. Ist es in einem Gewerbe übersezt, so wird der Antragende wegzubleiben, oder ein anderes wählen. Ich verlange mit einem Worte unbedingte Concurrenz selbst im Geldverleihen; ich verlange unbedingte Aufhebung aller Wucher-Gesetze, die nichts nützen, und nur schaden.

Der redlichste, unternehmende Mann wird Geld zu billigeren Zinsen finden durch die Concurrenz im Geldverleihen als jetzt; denn bei den alten Wucherer-Gezegen findet er entweder keins, oder er fällt erst recht dem Wucherer in die Hände.

Jetzt ist die Concurrenz des Ehrenhaften beim Geldverleihen ausgeschlossen durch die wahnsinnigen Vorarbeiten, die noch durch thörichte Gesetze genährt werden. Schwimflüchtige Strafen treffen den vermeinten Wucherer, der von Profession weiß ihnen meist zu entgehen — und dieß wird auch bei Euren Gewerbs-Gesetzen der Fall sein — alle Gesetze kann man umgehen — die Freiheit aber, das höchste Gesetz, kann Keiner umgehen, und darum ist sie das beste Gesetz — denn bei ihr sind nur die eigentlichen Vergehen, die Verletzung der Einzelrechte in der Freiheit (also Verstoßung gegen das Allgemeine) strafbar.

In der That, betrachtet man diese Wuchergesetze bei Lichte, so wird man finden, daß sie bei Staats-Anlehen, in den Conto-Correnten der Banquiers, beim Disconto der Wechsel, bei Association-Berträgen u. s. w. längst nicht mehr gelten, oder nur mehr angewendet werden, denn da richtet sich der Zinsfuß nach der Seltenheit oder dem Ueberflusse des Geldes, nach Conjunctionen und nach der relativen Sicherheit, der Natur des Geldes, und auch der Vernunft gemäß. Der Staat will aber dem Einzelnen verbieten, sein Geld im Privatleben, die obigen Fälle ausgenommen, nach seinem Gurdünken anzulegen.

Wenn ich also Zutrauen zu dem Unternehmungsgeist und der Rechlichkeit eines Mannes habe, der ein Unternehmen vorhat, von dem ich weiß, es wird diesem, wenn es gelingt, selbst ein Ansehliches ab, so darf ich ihm, trotzdem ich mehr als sonst risquire, da mir der Mann weiter keine greifbare Sicherheit geben kann, doch nicht mehr als so und so viel Zinsen abnehmen (ich kann aber für das Geschäft einen Association's Contract mit ihm machen, bei dem ich mir noch mehr hole); der Mann muß also das Geschäft fahren lassen, denn bei einem Andern geht ihm ebenso, Jeder zieht die Folgen — so bleibt die Industrie ununterstützt — denn zum Wucherer von Profession geht der Geschäftsmann nicht. Aber der Mann in der Noth, der Geld haben muß, der geht zum Wucherer, und der gibt ihm 60 und schreibt hundert. — Bei freier offener Concurrenz, bei der sich auch der Rechliche hätte betheiligen können, hätte es der Mann in der Noth vielleicht um 10 Procent bekommen — oder er geht in's Leihhaus, dieser christlichen Staats-Anstalt in manchen Ländern, und zahlt dort für ein Pfund gegen Sicherheit mehr als landesübliche Zinsen, worauf Strafe des Wuchers steht für Privatpersonen!!

Ich bin weitläufig gewesen über diesen Punkt, allein gegen so eingewurzletes Vorurtheil wie die Ansichten über Wucher sind, kann man nicht genug ankämpfen.

Ich wende mich wieder zur eigentlichen Zinsfrage, und mache die Vertheiligten aufmerksam, daß sich ihre Zinsgesetze zum Theil gegen sie selbst kehren würden in manchen Fällen. Diß geben, durch den Umschwung der Mode veranlaßt, ganze Gewerbezweige beinahe ein — wie dann, wenn man nur das erlehrte Gewerbe soll treiben dürfen? Schließlich aber: fordere ich den durch die verdrängten Projecte in seinem Interesse angegriffenen Kaufmannsstand, sowie den Stand der Arbeiter, und jeden, der an der Frage Antheil nimmt, auf, gegen die

Anmaßungen der bestehenden Gewerbsmeister — für's Allgemeine und für die Freiheit — mit Rath und That, Wort und Verein in die Schranken zu treten.

(Fortsetzung folgt.)

Parallele und Appellation an's Publikum.

(Schluß.)

Die Angehörigen des Verurtheilten hatten sich schon anfangs nach der gefänglichen Einziehung und wiederholt während der Untersuchungshaft an mich gewandt, wo ich sie natürlich nie abweisen und ihnen bemerken konnte, das Gericht werde ersuchen, was gerecht. Jetzt aber, da die Sentenz schon an sich auffallend war, fragte ich bei diversen Leuten nach, welche sämtlich ihre Ansicht aussprachen, daß „der's nicht sei.“ Ich wandte mich sofort an Herrn D. J. P. Bieß mit der Bitte, er möchte sich der Sache unentgeltlich annehmen, und auf seine Bereitwilligkeit gab ich ihm nach und nach folgende objektive Gründe für die Wahrheit des Volksurtheils an die Hand.

1) Der Verurtheilte, Philipp Jakob Römer, 41 Jahre alt, ledig, von hier, ist nach amtlichem und Volkszeugniß in dieser Hinsicht vollständig unbescholten: sonst war er leistungsfähig, aber arbeitsam: in frühern Zeiten sank er in Folge von Krankheit und Leichsin in die bedrängtesten Umstände: zur Zeit des vergangenen Diebstahls aber hatte er Arbeit, wo er täglich seinen Verdienst ausbezahlt erhalten konnte: dabei hatte er keine Schulden.

2) Er war sehr selten zu Hause, so daß er nach mehrfähriger Abwesenheit nur in Folge eines Falles von einem Gerichte wieder heimkehrte und hier fast unbekannt geworden war. Während seiner letzten Anwesenheit kam er oft in wohlhabende Häuser, dagegen in's Haus der Kläger kam er niemals. Nun aber ist der Einbruch durch die Küchenwand in der Art ausgeführt worden, daß der Dieb das Innere der Küche genau kennen mußte; denn unmittelbar neben der gemachten Oeffnung stand ein Kasten.

3) Die Angaben der Kläger über die Enttappung ic. des Diebes tragen das Gepräge der Verwirrung an sich: die Kläger sind zwei ledige junge Weiberpersonen und ein jüngerer Bruder derselben: eine der Schwestern ging mit einem Nicht eine Stiege hinauf, an deren Ende der Dieb sich befand, welcher ihr sofort das Licht aus der Hand schlug, sie aber sagt, das Gesicht wäre zwar geschwärzt gewesen, sie hätte aber den Angekündigten wohl erkannt; darauf entstand ein Ringen, welches beide die Stiege hinunter bis zur Hausthüre speerire; hier kam die jüngere Schwester im Finstern dazu, welche den Dieb an der „Stimme“ erkannte: endlich öffnete der Bruder die Stubenthüre, ein Licht in der Hand, welches der Dieb durch einen Streich auslöscher: nun eilt dieser zum Fenster, um Hülfe rufend; der Dieb in die Küche, seine gemachte Oeffnung suchend.

4) Am Morgen nach der That wird zum Schultzeiße gestiegen und der Einbruch in der Nacht gemeldet: auf die Frage „wer der Thäter sei,“ wird die Antwort gegeben: „man wisse wohl, man könne aber nichts Gewisses sagen.“ Sittler beim Plaudern die Bestohlenen aber aus: Jakob Römer wäre der Dieb: als dieser, am Abende von seiner Arbeit heimgekehrt, solches erfährt, eilt er zum Schultzeiße, um Klage zu führen: sofort wird die älteste Schwester herbeigerufen, welche nun entschieden läugnet, daß Jakob Römer der Thäter sei, oder daß sie ihn gegen irgend Jemanden als solchen bezüchrigt. Nun aber will dieser von seiner Klage nicht absteigen, er führt Zeugen an, daß sie ihn des Diebstahls beschuldigt u. s. w. Jetzt, selbst mit einer Klage bedroht, erholen sich die jungen Leute bei einem Verwandten und Erbschultheißen Rath: dieser weiß Rath, nämlich jetzt, da Jakob Römer seine Anklage beweisen könne, nun ihrerseits bestimme ihn als den Thäter anzuklagen, auf der Klage zu bestehen und sie nothigenfalls zu beschwören.

5) Das geschah. Dem Eide ging aber keine Belehrung durch den Pfarrer vorher: der Eid war kein förmlicher, kein „rechter,“ wie 's Volk sagt, sondern ein Handeid, genannt Eedeneto.

6) Endlich hat ein mit dieser Geschichte Vertrauter in etwas beleuchtetem Zustande die wahren Thäter genannt: allem es ist bekannt, daß gegen notorisch und historisch gewordene Spigbuben die Buchstabenjustiz selbst dann machtlos ist, wenn man sie in flagranti ertappt.